Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 39 (1983)
Heft: 9-12

Artikel: 90 Jahre "Frauenstimmrechtsverein" Zürich
Autor: Benz-Burger, Lydia
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844356

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nisationen sind nicht legitimiert, eine selbständige Klage in eigenem Namen anzuheben.

Die Hauptlast des Prozesses und damit auch das Prozessrisiko trägt daher die einzelne betroffene Frau. Ihr erwachsen als Klägerin zusätzlich noch Schwierigkeiten rechtlicher Natur. Wer eine Forderung geltend macht, hat die zur Begründung der Klage vorgetragenen Behauptungen zu beweisen. Diese Beweislastverteilung verlangt von der Arbeitnehmerin, dass sie alle Tatsachen für die Gleichwertigkeit der Arbeit liefert, inkl. den vom männlichen Kollegen bezogenen höheren Lohn. Gerade bezüglich letzterem besteht häufig keine Transparenz, weshalb eine Klägerin leicht in Beweisnotstand geraten kann. Immerhin wird aber das Gericht den Arbeitgeber zur Offenlegung der nötigen Unterlagen verpflichten können, wenn die Arbeitnehmerin die Verletzung des Gleichheitsgebotes glaubhaft macht.

Nebst dieser verfahrensmässigen Schwierigkeit stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Gleichwertigkeit. Wo es sich nicht um praktisch gleiche Arbeiten handelt, die relativ leicht miteinander verglichen werden können, ist die Arbeitnehmerin mit dem Problem konfrontiert, ob sich Gleichwertigkeit am Leistungswert, d.h. am Ergebnis der Arbeit, oder am Funktionswert, d.h. an der Summe der Anforderungen, die an den Arbeitnehmer gestellt werden, bemisst. Die Verfassung selbst gibt darüber keinen Aufschluss und eine Gerichtspraxis, die zu Rate gezogen werden könnte, existiert noch nicht.

Ebensowenig ist klar, ob das Gebot der gleichen Entlöhnung nur die direkte Diskriminierung erfasst, wenn also klar ist, dass eine Frau, nur weil sie eben eine Frau ist, minder entlöhnt wird, oder ob der Verfassungsartikel auch bei indirekter Benachteiligung wirksam werden könnte. Die Unsicherheiten, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hat, sind demnach gross.

Mit diesen wenigen Hinweisen soll angedeutet werden, welche Barrieren für eine Klageführung zu überwinden sind. Ihre Nennung soll nicht entmutigend wirken. Im Gegenteil: Es wäre zu begrüssen, wenn bald einmal Frauen den Mut fänden, vor den Richter zu gehen. Dies umso mehr, als bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.— keine Kosten entstehen. Ohne Klagen können nämlich die Gerichte keine Entscheidungen fällen und entsprechend kann sich auch keine Praxis entwickeln, die den Lohngleichheitsgrundsatz konkretisiert und damit heute noch offene Fragen beantwortet.

Lili Nabholz-Haidegger

90 Jahre «Frauenstimmrechtsverein» Zürich

Neunzig Jahre sind nicht hundert Jahre!

Ein kurzer Rückblick über die letzten 15 Jahre muss (aus Platzgründen) genügen; in der Festschrift der «Staatsbürgerin» 1968 war die Vereinstätigkeit seit der Gründung 1893 aufgezeichnet worden.

Und er darf nicht auf zürcherische Verhältnisse beschränkt bleiben. Bis auf die beiden Halbkantone Appenzell haben die Schweizer Frauen, vor allem in den Siebzigerjahren, auf der Ebene von Gemeinde und Kanton die politischen Rechte erhalten, und auf Bundesebene gelten sie für alle seit zwölf Jahren.

Es soll vielmehr der Versuch gewagt werden, darzulegen, wie und was in der Zwischenzeit in Bewegung geraten ist.

Namensänderungen

Nach dem positiven Ausgang der Abstimmungen für das *Frauenstimm- und -wahlrecht* stellte sich auch der Frauenstimmrechtsverein Zürich die Frage: *aufhören oder weitermachen.*

An der Generalversammlung 1971 wurde mit 50:7 Stimmen beschlossen, mit der staatsbür-

gerlichen Aufklärungsarbeit weiterzumachen. Ebenso wurde mit grosser Mehrheit der Namensänderung in *«Verein für Frauenrechte»* zugestimmt in Anlehnung an die eben erfolgte Namensgebung des Dachverbandes. An jener GV wurde erstmals die Anregung für die Gründung einer kantonalen *Frauenpartei* in die Diskussion gebracht.
Mit dem Ausscheiden jener «Suffragettes» (ius suffragii = Stimmrecht) aus dem Vorstand, die seit Jahrzehnten an vorderster Front für die politischen Frauenrechte gekämpft hatten, kamen mit neuen Gesichtern auch neue Weltanschauungen, die den Namen «Verein für Frauenrechte» bei Männern und Frauen als «abschreckend wirkend» empfanden und für eine weitere Namensänderung plädierten. Das war an der GV 1977. Und der «Verein Aktiver Staatsbürgerinnen» war geboren.
Jene Wortführerinnen müssten ehrlicherweise zugeben, dass man in der Politik mit der Verniedlichung von Tatsachen beim Volk nicht ankommt. So wurde eines der Ziele, mit dem harmlosen Namen viele neue Mitglieder zuzuführen, nicht erreicht. Konsequenzen daraus: weniger Mitgliederversammlungen, ebenso Reduktion der «Staatsbürgerin».

Ereignisse von aussen

Als der Bundesrat 1968 kundtat, die *Europäische Menschenrechtskonvention* mit Vorbehalten zu unterzeichnen, erhob sich in Frauenstimmrechtskreisen ein Sturm der Entrüstung über die Kühnheit unserer obersten Behörde, einen Vorbehalt bezüglich fehlender politischer Rechte der Hälfte der Schweizer Bevölkerung anzubringen.
Die Antwort darauf war am 1. März 1969 der «Marsch nach Bern», organisiert und getragen von den Sektionen Zürich und Basel des Schweizerischen Stimmrechtsverbandes. Der Marsch wurde zum politischen Erfolg.
Frauen und Männer aller Altersstufen, begleitet von Kindern, füllten den Bundesplatz und hörten dem Pfeifkonzert aus Trillerpfeifen zu – der Bundesrat sollte damit ausgepfiffen werden. Vier Tage später versprach Bundesrat Ludwig von Moos als damaliger Justizminister eine Vorlage, die am *7. Februar 1971 mit 65,7% Ja gegen 34,3% Nein* angenommen wurde. Zwölf Jahre nimmermüder Anstrengungen hatten das Zahlenverhältnis der ersten eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 von 33,1% Ja gegen 66,9% Nein umgekehrt positiv verändert.
Die UNO (Vereinte Nationen), welcher die Schweiz nicht (noch nicht) angehört – sie arbeitet aber in wichtigen Spezialorganisationen mit –, hatte das Jahr 1975 zum «Internationalen Jahr der Frau» erklärt als Auftakt zum Jahrzehnt der Frau.
Man hatte in der Weltorganisation erkannt, dass bessere Lebensbedingungen nur erarbeitet werden können, vor allem in Drittweltländern, wenn die Frau in diesen Entwicklungsprozess miteinbezogen wird. An der Generalversammlung 1948 war die *Allgemeine Deklaration der Menschenrechte,* welche erstmals die Gleichberechtigung von Mann und Frau allgemein gültig erklärt, verkündet worden. Schweizer Frauen sollten daher nie vergessen, was sie auf dem langen, steinigen Weg zur politischen Mündigkeit und Gleichberechtigung solchen Erklärungen verdanken, direkt oder indirekt.

Ereignisse von innen

Alle Vierteljahrhunderte etwa führten die Frauenorganisationen in der Schweiz einen *Frauenkongress* durch, so 1896, 1921 und 1946. 1975, vom 17. bis 19. Januar, fand der vierte Kongress mit dem Thema «Partnerschaft» statt. Das internationale Signet: Gleich-

Auch wir **SVP**-Frauen sollten in Bern vertreten sein!

Grete Brändli
Bäuerin
und Gemeinderätin
Richterswil/Samstagern
3 Kinder

Sefine Trottmann
Hausfrau
und Schulpräsidentin
Maur/Ebmatingen
4 Kinder

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

SVP-Listen 6+7

heit, Entwicklung, Friede in Form einer stilisierten Taube wurde übernommen.

Die *Frauenweltkonferenz* fand im selbenJahr in Mexiko statt mit der Verabschiedung eines Weltaktionsplans; 1980 fand in Kopenhagen eine zweite Frauenkonferenz statt, die über den Stand erreichter Fortschritte Auskunft zu geben hatte. In Nairobi wird 1985 das Jahrzehnt der Frau seinen Abschluss finden. Vorarbeiten sind im Gange.

Die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission – in der UNESCO arbeitet die Schweiz mit, dort gefasste Beschlüsse gelten auch für sie – hatte dem Soziologischen Institut der Universität Zürich den Auftrag erteilt, eine Untersuchung über «Die Stellung der Frau in der Schweiz» zu verfassen (1973). Damit lag schwarz auf weiss vor, was vorher viele, ja sogar eine grosse Mehrheit nicht wahrhaben wollten.

Als *Resolution Nr. 1* verabschiedete der Frauenkongress die Forderung nach einer *Verfassungsinitiative* mit der Zielsetzung einer Gleichbehandlung in Gesellschaft, Familie, Arbeit, Erziehung und Ausbildung.
Dem Initiativkomitee gehörten ausschliesslich Frauen an, gemischt nach Parteien, Konfessionen und Landesteilen. Am ersten Frauen-Muba-Tag wurde mit der Unterschriftensammlung begonnen. Ängstlichkeit Grundsatzfragen gegenüber, parteipolitische Rücksichtnahmen, fehlendes Engagement Verantwortlicher in Frauenorganisationen standen einem raschen Sieg im Wege. Umso wichtiger wurde der Einsatz von Einzelpersonen, oft nichtorganisierten.

Am 15. Dezember 1976 wurden die Unterschriften im Bundeshaus abgegeben. Am 13. Januar 1977 meldete die Bundeskanzlei, dass die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» mit 57 296 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen sei. Welch erlösende Nachricht!
Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens benötigte der Bundesrat zur Ausarbeitung einer Botschaft ein Jahr Fristverlängerung. 1980 erfolgte die parlamentarische Beratung. Der vom Bundesrat aufgrund des Verfassungsentwurfs von Experten vorgeschlagene Artikel wurde als Gegenvorschlag mehrheitlich gutgeheissen. Zudem wurde in beiden Räten mit einer Motion das Anliegen unterstützt, so dass das Initiativkomitee seine Initiative zurückziehen konnte. *Am 14. Juni 1981,* einem sonnigen Frühsommertag, stimmte das Schweizervolk mit *60,3% Ja gegen 39,7% Nein* dem neuen Verfassungsartikel zu: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Als *Resolution Nr. 3* hatte der Frauenkongress ein «Eidgenössisches Organ für Frauenfragen» gefordert. Parlamentarische Vorstösse mit derselben Zielsetzung waren bereits in den Sechzigerjahren eingereicht worden.

Am *28. Januar 1976* entschied sich der Bundesrat zur Schaffung einer 19köpfigen Kommission, paritätisch aus Frauen und Männern zusammengesetzt, mit einer Frau an der Spitze.

Gemäss der *Resolution Nr. 4* veröffentlicht die *Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Studien* über die Stellung der Frau in der Schweiz (bisher sind Teil I Gesellschaft und Wirtschaft, Teil II Biographien und Rollennorm und Teil III Recht erschienen; Teil IV ist für 1984 vorgesehen) und greift im *Bulletin F* brisante Themen und Einzelfragen auf. Das Jahresbudget beträgt derzeit Fr. 110 000.—.
Die von ihr betreute *Dokumentationsstelle* (beim Bundesamt für Kulturpflege) wird eifrig

Die Zürcherinnen wählen lieber die Leute in den Nationalrat, die auch z'Bern obe aufpassen, dass vor lauter Politik die Menschen nicht vergessen werden.

Sie wählen die Kandidatinnen der CVP.

Liste 1.

Ursula Furger
Stadträtin, Illnau

Kathy Riklin
Geologin, Zürich

Claudia Depuoz
Vizedirektorin, Zürich

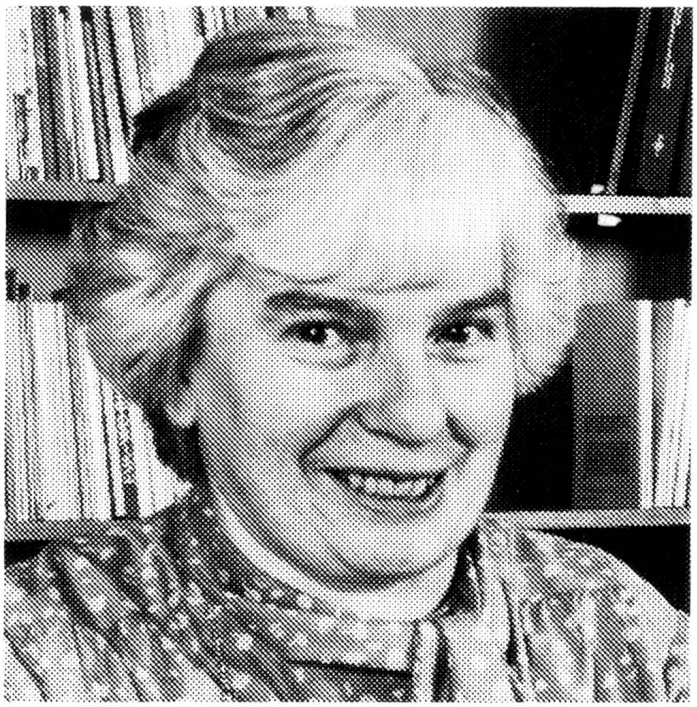

Elisabeth Longoni
Erwachsenenbildnerin,
Dübendorf

Paula Lauber
Betriebsassistentin PTT,
Wetzikon

Silvana Schuler
Sachbearbeiterin,
Wallisellen

CVP Frauengruppe Zürich

benützt und ist drei halbe Tage pro Woche geöffnet.

Frauen in Parlamenten

Im eidgenössischen Parlament beträgt der Frauenanteil *zehn Prozent,* in den kantonalen liegt er gesamtschweizerisch tiefer. Das ist nicht genug, um von einer angemessenen Vertretung von Minderheiten, die zahlenmässig sogar Mehrheiten sind, sprechen zu können.
Beim Kongressthema «Wahlchancen der Frau bei Proporzwahlen», vom Verein für Frauenrechte Zürich vorgeschlagen, war folgende Resolution eingebracht worden: «Um die politische Integration der Frau zu fördern, fordert die Gruppe 26 in einer einstimmig angenommenen Resolution, dass auf allen Ebenen, wo das System der Proporzwahlen eingeführt ist, laut Gesetz mindestens je ein Drittel Frauen und mindestens je ein Drittel Männer als gewählt gelten». Bei den Nationalratswahlen 1975 wurde im Kanton Zürich erstmals eine *Frauenliste* präsentiert mit parteizugehörenden und parteilosen Frauen, die den Frauen bewusst machen sollte, dass sie vieles können, wenn sie nur wollen. Nachgeahmt wurde sie später auf Gemeindestufe andernorts.

Gemeinsamkeiten und «Weltentrennendes»

In zwölf Jahren eidgenössischer Gesetzgebung unter parlamentarischer Mitarbeit von Frauen ist das «weltentrennende» Problem des *Schwangerschaftsabbruchs* nicht gelöst worden. Seit der Behandlung der 7. *AHV-Revision* wurden Frauenpostulate immer wieder verschoben; die 10. Revision sollte diesen Anliegen gebührend Rechnung tragen. Die derzeit laufende Beratung wird Verbesserungen bringen, aber trotz Gleichheitsartikel die längst fällige Gleichstellung mit eigenem Rentenanspruch der Frau nicht.
Vom Nationaldienst bis zum Einbezug der Frauen in die *Gesamtverteidigung* in der Form eines Obligatoriums werden neue breite Gräben die Frauen trennen.
Die *Mutterschaftsversicherung,* seit 1945 als Verfassungsauftrag existierend, wird über die Revision der Krankenversicherung abgehandelt. Für den Elternurlaub ist das Verständnis ungenügend. Bei der Revision des *Kindesrechtes* war das Gemeinsame augenfällig, ebenso beim *Eherecht,* das aber die letzte Hürde noch nicht genommen hat. Dies im Sinne einer Auswahl von Problemen der Legislative. Das schmälert die Verdienste einzelner Parlamentarierinnen zu wichtigen Fragen nicht, beweist höchstens, dass zehn Prozent nie genügen können.

Die neue Frauenbewegung

Sie trat im Zuge der studentischen Unruhen von 1968 erstmals öffentlich in Erscheinung (beim 75-Jahr-Jubiläum des Frauenstimmrechtsvereins Zürich) und führte 1975 einen Antikongress in Bern durch. Seither sind viele Gruppierungen entstanden. Manche Frauen sammeln vorerst Selbsterfahrungen, bevorzugen das Überschaubare und sind gewachsenen Strukturen gegenüber skeptisch oder abweisend. Einflüsse von aussen sind so wenig abzustreiten, wie dies für die politische Gleichberechtigung der Fall war. Ihr Interesse ist häufig global ausgerichtet. Sie sorgen sich um den Frieden und das Weiterlebenkönnen von morgen.
Was für die einzelne Frau in solch losen Strukturen persönlicher Gewinn sein kann, wird zur Schwäche, wenn man sich für gemeinsame Ziele nicht in gemeinsamen Aktionen finden kann. Das Vorhandensein ist jedoch wichtig und unentbehrlich, damit immer weitere Kreise von Frauen sich ihrer *globalen Verantwortung* bewusst werden. Vielleicht wird der Tag kom-

men, wo man sich für das Überleben zusammenfindet und *Strategien für die Hoffnung* gemeinsam entwickelt. *Lydia Benz-Burger*

Statistisches

Von 1968 bis 1983 seien die Präsidentinnen, Sekretärinnen und Redaktorinnen namentlich erwähnt:

Präsidentinnen	
1968–1972	Julia Heussi
1972–1976	Marlies Näf-Hofmann
1976–1978	Margrit Baumann
1978–1981	Claudia Depuoz-Mantovani
seit 1981	Justine Tanner

Sekretärinnen	
1963–1972	Gertrud Busslinger
seit 1972	Georgette Wachter

Redaktorinnen der «Staatsbürgerin»	
1957–1970	Lydia Benz-Burger
1970–1971	Selma Regula Gessner
1971–1978	Margrit Baumann
1978–1983	Esther Scheidegger
seit 1983	Erica Printz

Appenzeller Mannen (und Frauen) sind hartnäckig

In den Halbkantonen Appenzell Ausserrhoden (AR) und Innerrhoden (AI) fehlt immer noch das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene. Die Interessengemeinschaft für die politische Gleichberechtigung der Frauen im Kanton Appenzell Ausserrhoden hat in den letzten drei Monaten 1830 Unterschriften von Männern und Frauen für eine an die eidgenössischen Räte adressierte Petition gesammelt und diese am 20. September in Bern eingereicht. Darin wird verlangt, dass Art. 74 Absatz 4 der Bundesverfassung, laut welchem das kantonale Recht für Abstimmungen und Wahlen in den Kantonen und Gemeinden vorbehalten bleibt, in dem Sinne geändert wird, dass die Schweizer, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind — das sind auch die Schweizerinnen —, das Stimmrecht ebenfalls in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten haben.

Am 17. Juni 1981 reichte die Walliser Nationalrätin Françoise Vannay und 30 Mitunterzeichner eine Motion mit dem gleichen Begehren ein. Der Bundesrat empfahl Ablehnung.

Die Struktur der beiden Halbkantone ist einzigartig. In *Appenzell Ausserrhoden* wird über Sachvorlagen mit erhobener Hand abgestimmt. Das Stimmenmehr wird geschätzt. Obwohl eine der ursprünglichen Merkmale der Landsgemeinde, die Möglichkeit der freien Meinungsäusserung jedes Teilnehmers, nicht mehr besteht, ist die Feierlichkeit geblieben. In der Landsgemeinde 1972 wurde das Frauenstimmrecht obligatorisch für alle Gemeinden eingeführt, auf kantonaler Ebene aber 1972, 1973 und 1979 abgelehnt. Die Frauen können in eidgenössischen Angelegenheiten mitstimmen und ihre Nationalräte mitwählen. Der Zugang zu der Urne für die gleichzeitige Wahl ihres Ständerates bleibt aber für sie gesperrt. Ebenso können sie nicht ihre Kantonsräte wählen. Vor allem sind sie von der Teilnahme an

Spendenaufruf

Wie in der letzten Ausgabe des «Contact» zu lesen war, unterstützt der Schweizerische Verband für Frauenrechte (SVF) die Appenzellerinnen tatkräftig. Ein erster Unkostenbeitrag von Fr. 500.— wurde den Ostschweizerinnen überwiesen. Die «Aktion Appenzell» erhofft sich noch weitere Spenden auf das PC-Konto des SVF Nr. 30-7280 (bitte vermerken: Appenzell).